

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 08.05.2014

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

ab Prot.-Nr. 136 anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Bürgermeister Pfuhrer, Max

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Bleitzhofer, Stephan

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier, Karl

Abwesend:

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Beginn: 16:40 Uhr
Ende: 17:22 Uhr

1. Erlass einer Geschäftsordnung des Stadtrates für die Stadtratsperiode 2014/2020
2. Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (u.a. Anzahl und Stärke der Ausschüsse)
3. Benennung von Seniorenbeauftragten
4. Benennung von Integrationsbeauftragten
5. Benennung von Inklusionsbeauftragten (Beauftragte für Menschen mit Behinderung)
6. Antrag der SPD-Fraktion auf Herstellung fußgänger- und rollatorfreundliche Wege in der Innenstadt
7. Information, Verschiedenes;
Motorradverkehr B13 - Serpentina/Schönblickkurve
8. Information, Verschiedenes;
Bedenken gegen das Bestehen eines Casinos neben einer Moschee an der Weißenburger Straße
9. Information, Verschiedenes;
Hinweis auf Verbot des Fütterns von Enten an der Altmühl zwischen dem Herzogsteg und dem Badsteg
10. Information, Verschiedenes;
Portraits der Oberbürgermeister im Sitzungssaal

Protokoll-Nr. 127 (Vorlage 2014/165)

Betreff: Erlass einer Geschäftsordnung des Stadtrates für die Stadtratsperiode 2014/2020

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung einverstanden und beschließt den Erlass folgender

Geschäftsordnung
für den Stadtrat der
Großen Kreisstadt Eichstätt

vom

Präambel

Leitbild des Stadtrates von Eichstätt

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates, die Ortssprecher und der Oberbürgermeister sind die unmittelbar gewählte Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Eichstätt.

Die Vertretung dieser Interessen wollen wir nach folgenden Grundsätzen umsetzen:

1. Das oberste Ziel unserer Arbeit ist das Wohl unserer Stadt.
2. Wir wollen versuchen, die unterschiedlichen Interessen unserer Stadtgesellschaft auszugleichen.
3. Wir wollen die Sicherung des Zusammenhalts, des sozialen Friedens und der Individualrechte der Einzelnen erreichen.
4. Wir kontrollieren und überwachen die Verwaltung mit dem Oberbürgermeister an der Spitze und achten auf die Durchführung der von uns gefassten Beschlüsse.
5. Die von uns zu fassenden Beschlüsse wollen wir in kollegialer Arbeit erarbeiten.
6. Wir wollen innerhalb unseres Gremiums ehrlich, sachlich und fair zusammenarbeiten und wollen dabei bei allen unterschiedlichen Meinungen einen der Würde des Rates entsprechenden Umgangston pflegen.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Stadtrat
- § 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung der Stadt nach außen
- § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 15 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 16 Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

V. Ortssprecher

- § 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Form und Frist für die Einladung
- § 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen

§ 31 Anfragen

§ 32 Beendigung der Sitzung; Sitzungsdauer

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 39 Inkrafttreten

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen einschließlich aller Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalge-
stellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD
oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf
einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, so-
weit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von
Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der
Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und
der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender
Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse
übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrich-
tungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der
Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partner-
schaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, ins-
besondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mit-
wirkung betroffen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die
Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und
sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahme-
pflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht,
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von An-

sprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt der zweite Bürgermeister (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (3) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (4) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter betreffen, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen frühestens danach Dritten bekanntgegeben werden.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptverwaltungs- und Werkausschuss:

a) als vorberatender Hauptverwaltungsausschuss:

Vorberatung und Erarbeitung eines Beschlussvorschlags für alle Angelegenheiten, für die der Stadtrat zuständig ist, sofern kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist.

b) als beschließender Hauptverwaltungsausschuss:

Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die weder dem Stadtrat vorbehalten, noch durch den Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder kraft Übertragung zu erledigen sind, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist.

c) als vorberatender und beschließender Werkausschuss:

Vorberatung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten gem. § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Stadtwerke Eichstätt“.

2. Bauausschuss:

als beschließender Bauausschuss:

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten ab einer Wertgrenze von 500.000 € Baukosten,
- Gewährung aller Befreiungen von bestehenden Bauvorschriften im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen.

¹Die Verwaltung soll Bauvorhaben und Bauangelegenheiten unter der Wertgrenze von 500.000 € Baukosten dem Bauausschuss zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Bauangelegenheit (z.B. im Denkmalsbereich bzw. wenn die Grundzüge der Planung berührt werden) notwendig erscheint.

²Über die von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten wird der Bauausschuss nachrichtlich jeweils durch Nennung dieser Baugesuche bzw. Bauangelegenheiten auf der nächstfolgenden Tagesordnung zur Ladung der Sitzung des Bauausschusses informiert. ³Die örtliche Presse wird ebenfalls unterrichtet.

⁴Abgesehen von dem Recht der Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 4 GO behält sich der Stadtrat das Recht vor, Bauvorhaben bzw. Bauangelegenheiten von besonderer Bedeutung an sich zu ziehen und hierüber zu entscheiden. ⁵Auch der Ausschuss für Bau und Planung kann derartige Vorhaben an den Stadtrat zur Entscheidung verweisen.

⁶Zu den Sitzungen des Bauausschusses sind die jeweiligen Stadtheimatpfleger als beratende Mitglieder hinzuzuladen.

3. Haushalts- und Finanzausschuss:

- ¹Der Haushalts- und Finanzausschuss bereitet als beratender Ausschuss die Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung, zur Nachtragshaushaltssatzung und zum Finanzplan vor, indem er eine Beschlussempfehlung gibt. ²Der Ausschuss hat das Recht, sich jederzeit die erforderlichen Unterlagen von der Kämmerei vorlegen zu lassen.
- Entgegennahme eines vierteljährlichen Berichts der Stadtkämmerei zur Finanzlage der Stadt.

4. Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr:

a) als vorberatender Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr:

Vorberatung aller grundsätzlichen Angelegenheiten auf den Gebieten Freizeit, Kultur und Fremdenverkehr, für die der Stadtrat zuständig ist. Der Ausschuss hat dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

b) als beschließender Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr:

¹Beschlussfassung über Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte aus den Bereichen Freizeit, Kultur und Fremdenverkehr bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. ²Für Beträge über dieser Wertgrenze ist der Hauptverwaltungsausschuss zuständig.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes sowie der von der Stadt verwalteten Stiftungen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 **Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) ¹Der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse einem der Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 **Einzelne Aufgaben**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000 €
- Niederschlagung	25.000 €
- Stundung	50.000 € bis zu einem Jahr
	25.000 € über einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung	25.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 Euro im Einzelfall, soweit sie unab-

weisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen ohne Rücksicht auf die Wertgrenze; dies gilt nicht, wenn die Abweichung mehr als 50 % der ursprünglichen Angaben übersteigt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro Baukosten,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Be dienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1

GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des zweiten und dritten Bürgermeisters vertreten die Fraktionsführer in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. ²Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindegänger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. ³In den Ausschüssen steht dem Ortssprecher das Recht der Mitberatung nur zu, soweit es sich um ortsteilbezogene Angelegenheiten handelt.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortssprecher ist über ortsteilbezogene Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegänger an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (4) Sitzungen der Ausschüsse nach der § 2 Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und des Stadtrates sollen nicht an demselben Tag stattfinden.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sind zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 16.30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Donnerstag.³In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden. ⁴Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Ist die Ladungsfrist verkürzt worden, muss der Stadtrat bei der Eröffnung der Sitzung die Dringlichkeit feststellen.

§ 25

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 3. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder

- sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Sie soll dem Stadtrat in der Regel in der folgenden, sie muss ihm zur übernächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Protokoll soll nach Genehmigung unverzüglich über die Netzseite der Stadt Eichstätt (www.eichstaett.de) zugänglich gemacht werden.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) ¹Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben. ²In der Regel sollte dazu ohne weitere Aussprache abgestimmt werden.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. ³Wortmeldungen und Beiträge sollen möglichst in freier Rede erfolgen.
- (5) Jede Fraktion hat das Recht, einmal pro Sitzung deren Unterbrechung für maximal 10 Minuten zu beantragen.
- (6) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesendes städtisches Personal beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung; Sitzungsdauer

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Die maximale Sitzungsdauer beträgt 4 Stunden. Angefangene Tagesordnungspunkte werden zu Ende behandelt. ²Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann

verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt amtlich bekanntgemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08. Mai 2014 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03. November 2010 außer Kraft.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 128 (Vorlage 2014/139/1)

Betreff: Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (u.a. Anzahl und Stärke der Ausschüsse)

Vorgang:

Die neue Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde in der Stadtratssitzung am 06.05.2014 vorberaten. Der Wunsch des Stadtrates, bei § 3 Ziffer 2 den Satz „Wenn an einem Tag mehrere Sitzungen abgehalten werden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.“ zu streichen, wurde bei dem neuen Entwurf der Satzung berücksichtigt.

Beratung:

Stadträtin Gottstein schlägt vor, das Sitzungsgeld in § 3 Ziffer 2 von 30,-- € auf 35,-- € zu erhöhen.

Stadtrat Nieberle erklärt, dass nach Meinung der SPD-Fraktion es bei einem Sitzungsgeld von 30,-- € verbleiben soll, da in der Geschäftsordnung die Sitzungsdauer auf höchstens 4 Stunden festgelegt wurde und keine zwei Sitzungen an einem Tag mehr stattfinden sollen.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungs- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) - d) genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister.

Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 €, ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund ihres höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von mtl. 180,00 € zuzüglich 5,00 € für jedes Mitglied der Fraktion (Stadträte und Ortssprecher).

Jeweils ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, der einer Fraktion von mind. 4 Mitgliedern angehört, erhält aufgrund seines höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von mtl. 175,00 €.

Für jede Fraktion wird ein Sockelbetrag von jährlich 155,00 € gewährt, für jedes einer Fraktion angehörende Stadtratsmitglied (Stadträte und Ortssprecher) wird zusätzlich ein Betrag von jährlich 15,00 € an die Fraktion gewährt.

- (4) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag aufgrund einer Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für das durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 5.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.06.2008 außer Kraft.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt 18 gegen 5 Stimmen der Stadträte Neumeyer, Nieberle, Pfaller, Pfuher und Dr. Schieren.

Protokoll-Nr. 129 (Vorlage 2014/152)

Betreff: Benennung von Seniorenbeauftragten

Vorgang:

Der Stadtrat hatte für die Stadtratsperiode 2008/2014 aus den Reihen des Stadtrates (CSU, Freie Wähler, ÖDP) drei Seniorenbeauftragte bestellt.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes in der Stadtratssitzung am 06.05.2014 wurde über die Anzahl der zu benennenden Seniorenbeauftragten diskutiert und die Bestellung eines Inklusionsbeauftragten (Beauftragter für Menschen mit Behinderung) angesprochen. Im Stadtrat bestand Uneinigkeit darüber, ob die Seniorenbeauftragten oder die Integrationsbeauftragten den Bereich Inklusion übernehmen sollen. Die Entscheidung über die Bestellung von Seniorenbeauftragten wurde daher auf die Stadtratssitzung am 08.05.2014 vertagt.

Beratung:

Die Stadträte verständigen sich während der Beratung der Angelegenheit darauf, dass zwei Seniorenbeauftragte, zwei Integrationsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte (Beauftragte für Menschen mit Behinderung) bestellt werden sollen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt für die Stadtratsperiode 2014/2020 folgende Stadträte als gleichberechtigte Seniorenbeauftragte:

Stadtrat Dr. Sigurd Eisenkeil

Stadtrat Willi Reinbold

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 130 (Vorlage 2014/153)

Betreff: Benennung von Integrationsbeauftragten

Vorgang:

Seit dem Jahr 2003 werden aus dem Kreis der Stadträte zwei gleichberechtigte Integrationsbeauftragte bestellt.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes in der Stadtratssitzung am 06.05.2014 wurde über die Anzahl der zu benennenden Seniorenbeauftragten diskutiert und die Bestellung eines Inklusionsbeauftragten (Beauftragter für Menschen mit Behinderung) angesprochen. Im Stadtrat bestand Uneinigkeit darüber, ob die Seniorenbeauftragten oder die Integrationsbeauftragten den Bereich Inklusion übernehmen sollen. Die Entscheidung über die Bestellung von Seniorenbeauftragten wurde daher auf die Stadtratssitzung am 08.05.2014 vertagt.

Beratung:

Die Stadträte verständigen sich während der Beratung der Angelegenheit darauf, dass zwei Seniorenbeauftragte, zwei Integrationsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte (Beauftragte für Menschen mit Behinderung) bestellt werden sollen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt für die Stadtratsperiode 2014/2020 folgende Stadträte als gleichberechtigte Integrationsbeauftragte:

Stadtrat Hans Tratz
Stadträtin Eva Gottstein

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 131 (Vorlage 2014/211)

Betreff: Benennung von Inklusionsbeauftragten (Beauftragte für Menschen mit Behinderung)

Vorgang:

Während der Beratung über die Benennung von Senioren- und Integrationsbeauftragten verständigen sich die Stadträte darauf, dass neben zwei Seniorenbeauftragten und zwei Integrationsbeauftragten auch zwei Inklusionsbeauftragte (Beauftragte für Menschen mit Behinderung) bestellt werden sollen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt „Benennung von Inklusionsbeauftragten (Beauftragte für Menschen mit Behinderung) auf die heute Tagesordnung zur Entscheidung aufgenommen wird.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

2. Der Stadtrat bestellt für die Stadtratsperiode 2014/2020 folgende Stadträte als gleichberechtigte Inklusionsbeauftragte:

Stadtrat Dr. Sigurd Eisenkeil
Stadtrat Richard Nikol

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 132 (Vorlage 2014/161)

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion auf Herstellung fußgänger- und rollatorfreundliche Wege in der Innenstadt

Vorgang:

Stadtrat Dr. Schieren hat mit Schreiben vom 01.05.2014 (eingegangen 02.05.2014) folgenden Antrag gestellt:

„Antrag: Fußgänger- und rollatorfreundliche Wege in der Innenstadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion im Eichstätter Stadtrat bittet Sie, den folgenden Antrag dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

Die immer häufiger lautwerdenden Klagen von zumeist älteren Fußgängern über die schlechte Begehbarkeit der Fußgängerwege in der Innenstadt veranlassen die SPD-Fraktion hier Abhilfe zu fordern.

So soll von der bereits fertiggestellten Überquerung in der Pfahlstraße beginnend eine ebensolche Überquerung des Domplatzes vom Hauptportal des Domes durch den Durchgang Bilz geschaffen werden. Um nun fußgängermäßig sicher von dort weiter zu kommen, müssen die Einmündungen Loy-Hering-Gasse, Schlaggasse und Fischergasse im Belag den hin- und wegführenden Gehsteigen angepasst werden, so dass bis zum Pfahlbrünne eine durchweg begehbare Fläche für Fußgänger und Rollatorfahrer entsteht.

Ebenso muss in der Gabrielistraße eine Überquerung in gleicher Form geschaffen werden, etwa in Höhe des Podestes vor der Metzgerei M. Schneider. Dazu müssen dann die Einmündungen des Adler- und Traubengässchens in gleicher Weise begehbar gestaltet werden.

Vor dem Pfahlbrünne soll dann eine Überquerung Westenstraße/Pfahlstraße in gleicher Form gebaut werden.

Ein begehbarer, fußgänger- und rollatorfreundlicher Gehweg soll über den Pater-Philipp-Jeningen-Platz führen mit einem Anschluss an den Gehsteig vor dem Bischofspalais.

Das Bauamt soll ohne einen Gutachter hinzuzuziehen die Kosten in Plattenbelag oder Vorortbeton und einen Zeitplan für die Realisierung erstellen, die Kämmerei soll prüfen, ob diese Maßnahme dann bereits 2014 umgesetzt werden kann,

Die SPD-Fraktion erbittet bis zur Stadtratssitzung im Juni ein Ergebnis oder zumindest einen Zwischenbericht.“

Beschluss:

Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass der vorstehende Antrag auf Herstellung fußgänger- und rollatorfreundliche Wege in der Innenstadt weiterverfolgt wird.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 22 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Haugg.

Protokoll-Nr. 133 (Vorlage 2014/223)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Motorradverkehr B13 - Serpentina/Schönblickkurve

Niederschrift:

Stadtrat Lina spricht den in den letzten Wochen wieder vermehrten Motorradverkehr auf der B 13 von der Westenkreuzung zur Wegscheid an.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier sagt, dass die Verwaltung die Polizeiinspektion Eichstätt bitten kann, die verkehrsrechtlichen Anordnungen verstärkt zu kontrollieren.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 133a) (Vorlage 2014/224)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bedenken gegen das Bestehen eines Casinos neben einer Moschee an der Weißenburger Straße

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren fragt, ob man dagegen vorgehen kann, dass an der Weißenburger Straße eine Moschee und ein Casino nebeneinander bestehen.

Stadtbaumeister Janner antwortet, dass eine ordnungsgemäße Baugenehmigung für das Casino besteht, die nicht aufgehoben werden kann.

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier führt an, dass auf der Grundlage des neuen Glücksspielstaatsvertrags die Angelegenheit geprüft werden kann.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 133b) (Vorlage 2014/225)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Hinweis auf Verbot des Fütterns von Enten an der Altmühl
zwischen dem Herzogsteg und dem Badsteg

Niederschrift:

Stadtrat Köppel bringt vor, dass die Enten an der Altmühl zwischen dem Herzogsteg und dem Badsteg gefüttert werden. Er bittet einen Hinweis anzubringen, dass dies unterlassen werden soll, weil dadurch Tauben und Ratten angelockt werden.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 133c) (Vorlage 2014/226)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Portraits der Oberbürgermeister im Sitzungssaal

Niederschrift:

Stadtrat Neumeyer zeigt sich überrascht darüber, dass die ehemals vor dem Sitzungssaal angebrachten Bilder der ehemaligen Oberbürgermeister jetzt im Sitzungssaal aufgehängt wurden. Es war doch die Absicht, dass die Bilder von Besuchern des Rathauses gesehen werden. Da der Sitzungssaal abgeschlossen ist, ist dies nicht mehr möglich.

Stadtrat Köppel erläutert, dass aus seiner Sicht die Gestaltung der Rathausgalerie nicht abgeschlossen ist.

Stadtrat Bleitzhofer ist der Meinung, dass die Bilder der ehemaligen Oberbürgermeister den Besuchern zugänglich gemacht werden sollen. Es würde sich anbieten, bei den Bildern eine Kommentierung anzubringen.

Anwesend: 23 Stadträte

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte